

Zur strafrechtlichen Verfolgung

Die Feststellung und Ahndung strafrechtlichen Unrechts mitverantwortlicher ehemaliger DDR-Juristen durch die deutschen Strafgerichte ist notwendiger Bestandteil der Aufarbeitung der 2. deutschen Diktatur. Der nachsichtige Umgang vor allem der bundesdeutschen Gerichte mit ehemaligen NS-Richtern und Staatsanwälten darf weder wiederholt noch ins Gegenteil verkehrt werden. Mehr als 2 000 Verfahren gegen ehemalige DDR-Richter und Staatsanwälte sind gegenwärtig anhängig. Im Einigungsvertrag ist festgelegt, daß bei der Beurteilung der Strafbarkeit ihrer Entscheidungen das jeweilige zur Tatzeit geltende DDR-Recht herangezogen werden muß. Wer nicht dagegen verstoßen hat, kann strafrechtlich nur verfolgt werden, wenn er „höheres Recht“, z.B. das Recht auf Leben (Menschenrecht), grob verletzt hat. Als Straftatbestände kommen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Körperverletzung und Mord in Betracht.

Die Staatsanwaltschaften ermitteln von Amts wegen oder auf Grund von Privatanzeigen Geschädigter. Soweit die Juristen auf zentraler Parteiebene oder auf der Regierungsebene gewirkt haben, ist für die Ermittlungen und Strafverfolgung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin, AG Regierungskriminalität, zuständig.

Für die Ermittlung und Ahndung von Unrechtsurteilen, die von Bezirks- oder Kreisgerichten verhängt wurden, sind die jeweiligen Staatsanwaltschaften der Landgerichte zuständig.

Relativ übersichtlich scheint die juristische Beurteilung der Waldheimer Prozesse. Der Charakter von Unrechtsurteilen liegt auf der Hand: Die meist nach nur minutenlanger Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgesprochenen Urteile (oft wegen „Kollektivschuld“) waren von den Sowjets bzw. dem SED-Politbüro vorgegeben. Im September 1993 wurde in Leipzig ein ehemaliger Waldheim-Richter wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt. Das Gericht setzte die Strafe für drei Jahre auf Bewährung aus, weil davon auszugehen ist, daß der 86jährige nicht rückfällig werden wird. Zusätzlich wurde dem Angeklagten auferlegt, fünf Jahre lang monatlich 100 DM an den „Bund der stalinistisch Verfolgten“ zu zahlen. Die Anklage auf Mord wurde kurzfristig fallengelassen, weil dem Angeklagten die Beteiligung an Todesurteilen nicht eindeutig nachzuweisen war.

Daß sich die Landgerichte die Beurteilung der Strafbarkeit von Gerichtsentscheidungen durch ehemalige DDR-Richter- und Staatsanwälte nicht leicht machen, beweisen die umfangreichen Ermittlungen in den mehr als 2000 z.Zt. anhängigen Verfahren. In einem 291 Seiten starken Urteil verurteilte eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin einen Richter und eine Staatsanwältin der ehe-